

27.11.96**Antrag****des Freistaats Thüringen**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(3. StUÄndG)**

Punkt 3 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen, Artikel I Nr. 3 a des 3. Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu streichen.

Begründung:

Für eine Beschränkung des Umfanges der Auskunftserteilung des Bundesbeauftragten in Verfahren der Personalüberprüfung im Sinne des Art. 1, Nr. 3 a besteht kein sachlicher Grund.

Die mit dem Entwurf geplante "Förderung des Rechtsfriedens" wird gerade nicht erreicht. Vielmehr dürfte es den Opfern schwer zu vermitteln sein, daß die (ehemaligen) Täter mit der Gesetzesänderung letztlich entlastet werden. Zu berücksichtigen ist dabei hinsichtlich der Opfer, daß die Nachwirkungen einer gegen sie gerichteten Stasi-Tätigkeit, auch wenn diese über zwanzig Jahre zurückliegt, zumindest zum Teil noch bis zum heutigen Tag zu spüren sind. Der in der Gesetzesänderung gewählte Stichtag wird deshalb den Opfern, die im Vordergrund der Betrachtung stehen sollten, nicht gerecht.

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996

Ausgeklammert wird durch das Änderungsgesetz die erhebliche Mitwirkung des MfS bei so bedeutenden Ereignissen wie dem Aufstand vom 17. Juni 1953 oder dem Mauerbau, die zeitlich vor dem 31. Dezember 1975 lagen. Einer angestrebten rechtsstaatlichen wie gesellschaftlichen Aufarbeitung des DDR-Systems ist eine derartige zeitliche Begrenzung letztlich nicht dienlich.

Notwendige und sinnvolle Einschränkungen für die Verwendung von Informationen in Verfahren der Personalüberprüfung enthält das Gesetz beispielsweise bereits in § 20 Abs. 1, Nr. 6 und 7 sowie § 21 Abs. 1, Nr. 6 und 7 für Personen, bei denen es "sich um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat".

Daher dürfte die angestrebte Stichtagsregelung des Art. 1 Abs. 3 a von einem großen Teil der Bevölkerung insbesondere aber von den Opfern als ungerecht empfunden werden, so daß der Rechtsfrieden in der Bundesrepublik durch eine solche Regelung nicht gefördert und damit das Ziel der Verfasser des Gesetzentwurfes gerade nicht erreicht würde.